

## B e g r ü n d u n g

zur I/03. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 "Südhoff" der Gemeinde  
Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 18.12.1986 beschlossen, die I/03. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 durchzuführen.

Die Änderung betrifft das Grundstück Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flurstück 226.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Die Längenausdehnung des Grundstücks an der Berliner Straße beträgt ca. 50 m und erlaubt somit die Teilung in zwei Bauplätze, zumal die Erschließung gesichert ist und das Grundstück das östlich angrenzende Waldgebiet nur tangiert. Aufgrund forstlicher Belange kann in dieser Planung kein Ansatz für eine zweite Gebäudezeile entlang der Waldparzelle gesehen werden.

Durch die zusätzliche Festsetzung einer entsprechenden bebaubaren Fläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes geschaffen werden. Das sonst im Plangebiet allgemein zulässige 2. Vollgeschosß soll auf dem neuen Bauplatz jedoch nur im Dachraum zulässig sein. Im übrigen gelten die derzeitigen Festsetzungen auch für den Änderungsbereich unverändert fort.

Herzebrock-Clarholz, den

Im Auftrages des Rates der Gemeinde:



Bürgermeister



Ratsmitglied